

Sitzungspolizeiliche Anordnung gem. § 55 VwGO i.V.m. § 176 GVG

für die mündliche Verhandlung mit derzeit terminierten Verhandlungstagen am Dienstag, 18. Juni 2024, Mittwoch, 19. Juni 2024, Donnerstag, 20. Juni 2024, Mittwoch, 10. Juli 2024, Donnerstag, 11. Juli 2024, Freitag, 12. Juli 2024 sowie Dienstag, 16. Juli 2024, Mittwoch, 17. Juli 2024 und Donnerstag, 18. Juli 2024

I. Verfügbare Sitzplätze, Sitzplatzvergabe, Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen

1. In Sitzungssaal 5 des Bayerischen Verwaltungsgerichts München (im Folgenden: Sitzungssaal) stehen für die Verhandlung insgesamt voraussichtlich 120 Sitzplätze für Zuschauer einschließlich der Vertreter von Presse und Medien zur Verfügung. Für Vertreter der Presse und Medien werden hiervon 60 Sitzplätze vorgehalten. Die übrigen Plätze stehen der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung. Weicht nach dem konkreten Aufbau der Bestuhlung die vorhandene Anzahl der Sitzplätze von der erstgenannten Zahl ab, wird die Mehr-/Minderzahl den Plätzen für die allgemeine Öffentlichkeit zugeschlagen bzw. hiervon abgezogen. Ausgenommen hiervon sind erforderliche zusätzliche Sitzplätze für Ergänzungsrichter, Pressestelle, Sicherheitsdienst o.ä..
2. Eine Teilnahme an der Sitzung ist Presse- bzw. Medienvertretern oder als Teil der allgemeinen Öffentlichkeit nur solchen Personen möglich, die einen der vorgenannten Sitzplätze belegen. Zuschauer und Presse-/Medienvertreter, denen nicht durch Aushändigung eines Sitzplatzausweises bei Betreten des Gerichtsgebäudes ein Sitzplatz zugewiesen wurde, dürfen den Sitzungssaal nicht betreten. Die Vergabe der Sitzplätze für die allgemeine Öffentlichkeit erfolgt an jedem Sitzungstag neu nach dem Prioritätsprinzip. Die Vergabe der Sitzplätze für Presse- und Medienvertreter erfolgt vorrangig durch ein Akkreditierungsverfahren. Sollten darüber hinaus noch Kapazitäten im für Presse und Medien vorgehaltenen Bereich bestehen, erfolgt die Vergabe auch insoweit an jedem Sitzungstag neu nach dem Prioritätsprinzip, zunächst an (nicht akkreditierte) Presse- bzw. Medienvertreter, anschließend an die allgemeine Öffentlichkeit.
3. Sowohl Presse- bzw. Medienvertreter als auch Personen, die als Teil der allgemeinen Öffentlichkeit an der mündlichen Verhandlung teilnehmen wollen, sind verpflichtet, einen Sitzplatzausweis, der ihnen bei Betreten des Gerichtsgebäudes ausgehändigt wird, sichtbar zu tragen und diesen bei Verlassen des Gerichtsgebäudes wieder zurückzugeben.
4. Abweichend von Nr. 1 bis 3 werden an jedem Sitzungstag zusätzlich bis zu 20 Stehplätze für Kamerteams und Fotografen nach dem Prioritätsprinzip vergeben. Kamerteams und Fotografen müssen sich durch einen Presseausweis, eine Arbeitgeberbestätigung/Auftragsbestätigung eines Medienorgans oder anderweitig als Vertreter der Presse bzw. Medien ausweisen. Sie sind verpflichtet, einen Stehplatzausweis, der ihnen bei Betreten des Gerichtsgebäudes

ausgehändigt wird, sichtbar zu tragen und diesen bei Verlassen des Gerichtsgebäudes wieder zurückzugeben. Während der mündlichen Verhandlung müssen Kamerateams und Fotografen den Sitzungssaal verlassen.

5. Während der mündlichen Verhandlung sind Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen im Sitzungssaal – soweit nicht ohnehin nach § 169 Gerichtsverfassungsgesetz unzulässig – nicht gestattet. Interviews und dergleichen im Sitzungssaal sind nicht zulässig, auch nicht in den Sitzungspausen. Außerhalb des Sitzungssaales besteht mit Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen der Kammer einschl. der Ergänzungsrichter sowie der Protokollführerinnen und Protokollführer kein Einverständnis.
6. Der Verzehr von alkoholischen Getränken sowie von Speisen ist im Sitzungssaal nicht erlaubt. Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen bleiben der Entscheidung des Vorsitzenden auf individuellen Antrag zu jeweiligem Sitzungsbeginn und Vorlage entsprechender Nachweise vorbehalten.
7. Handys, Tablets, Laptops etc. sind im Sitzungssaal auf lautlos zu stellen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Im Übrigen darf durch die Nutzung solcher Geräte keine Störung des Sitzungsbetriebs erfolgen. Eine Versorgung der Pressevertreter mit Strom im Sitzungssaal erfolgt nicht.

II. Akkreditierung von Presse- und Medienvertretern und deren Teilnahme an der mündlichen Verhandlung

1. Die vorgenannten Sitzplätze für Presse- und Medienvertreter werden vorrangig an akkreditierte Personen vergeben. Jede Akkreditierung berechtigt für die gesamte Dauer der mündlichen Verhandlung an allen Sitzungstagen zur Nutzung eines Sitzplatzes für Medien- bzw. Pressevertreter. Sollte ein Sitzplatz an einem Sitzungstag nicht eingenommen werden, wird dieser 60 Minuten nach Sitzungsbeginn an diesem Sitzungstag nach dem Prioritätsprinzip neu vergeben, zunächst an (nicht akkreditierte) Presse- bzw. Medienvertreter, anschließend an die allgemeine Öffentlichkeit.
2. Berechtigt zur Akkreditierung sind Personen, die sich durch einen Presseausweis, eine Arbeitgeberbestätigung/Auftragsbestätigung eines Medienorgans oder anderweitig als Vertreter der Presse bzw. Medien ausweisen können.
3. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 21. Mai 2024 um 12:00 Uhr und endet am 31. Mai 2024 um 12:00 Uhr. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungsgesuche werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht. Nach Ablauf der Frist sind keine Akkreditierungsgesuche für das Verfahren mehr möglich.
4. Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an akkreditierung@vg-m.bayern.de möglich. Jedes Medienorgan kann sich mit einer

beliebigen Anzahl von Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen. Jeder Vertreter muss sich jedoch einzeln akkreditieren lassen.

5. Jede Akkreditierung bezieht sich auf eine (1) namentlich zu benennende Person. Zugleich können für jede akkreditierte Person bis zu zwei (2) ebenfalls namentlich zu benennende Personen gemeldet werden, die die Akkreditierung im Falle der Verhinderung der akkreditierten Person für diese wahrnehmen können (Vertreter).
6. In dem formlosen Akkreditierungsgesuch an die oben genannte E-Mail-Adresse sind die akkreditierte Person sowie bis zu zwei Vertreter zu bezeichnen. Zugleich sind die Nachweise für die Eigenschaft als Presse- bzw. Medienvertreter für alle in dem Gesuch bezeichneten Personen in digitaler Kopie beizufügen.
7. Die Akkreditierungsgesuche werden im Rahmen der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Im Falle sekundengleich eingehender Akkreditierungsgesuche entscheidet – soweit erforderlich – der Vorsitzende durch Los.
8. Im Erfolgsfalle wird die akkreditierte Person per E-Mail benachrichtigt.
9. Sollte die Anzahl der Akkreditierungsgesuche mehr als doppelt so hoch sein wie die verfügbaren Plätze, kann der Vorsitzende durch sitzungspolizeiliche Anordnung auch im Nachhinein abweichende Regelungen bezüglich dieses Akkreditierungsverfahrens (insbesondere Bildung sogenannter Pools) anordnen.

III. Einlassverfahren

1. Der Einlass in das Gerichtsgebäude zur o.g. Verhandlung ist an den Verhandlungstagen jeweils ab 8:00 Uhr für die Verfahrensbeteiligten, für die Presse- und Medienvertreter sowie die allgemeine Öffentlichkeit ab 8:30 Uhr möglich.
2. Der Einlass in das Gerichtsgebäude im Zusammenhang mit der o.g. Verhandlung findet nur nach Ausgabe eines Sitzplatzausweises oder Stehplatzausweises statt (s.o.). Sollten alle Sitzplatz- oder Stehplatzausweise vergeben sein, kann ein Einlass für die allgemeine Öffentlichkeit zum o.g. Verfahren erst nachrückend erfolgen, wenn ein Ausweis zurückgegeben wurde. Ein Einlass aus anderen Gründen in das Gebäude (z.B. Rechtsantragsstelle, anderweitige mündliche Verhandlung) bleibt unbenommen.
3. Es finden besondere Einlasskontrollen an den Sitzungstagen statt. Eingelassen wird nur, wer
 - a) einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Bundespersonalausweis, Reisepass, Führerschein o.ä. oder vergleichbare ausländische Ausweisdokumente) vorzeigen kann, um eingelassen zu werden – eine Erfassung der Daten findet nicht statt; eine konkret individuelle Anordnung durch den Vorsitzenden sitzungspolizeilicher Natur

oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts München in Ausübung des Hausrechts bleibt vorbehalten –,

b) keine Waffen im technischen und nichttechnischen Sinne, insbesondere auch keine zum Schlagen oder Werfen geeigneten Gegenstände (z.B. Schirme, Stöcke, Flaschen aus Glas, Metalldosen), bzw. Gegenstände oder Kleidungsstücke mit politischen Aussagen, Demonstrationsmaterialien (insb. Trillerpfeifen, Plakate, Flugblätter, Fahnen etc.) mit sich führt,

c) sich – nach Abgabe etwaiger solcher Gegenstände – einer Personendurchsuchung unterzieht sowie eine Inhaltskontrolle mitgeführter Taschen und sonstiger Behältnisse ermöglicht.

Zur Unterstützung des Kontrollpersonals und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei werden im Wege der Amtshilfe Polizeikräfte hinzugezogen. Diese dürfen ihre Waffen mit in den Sitzungssaal nehmen.

Ausgenommen von den zuvor genannten Regelungen ist nur das Personal des Gerichts sowie Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes und die hinzugezogenen Polizeibeamten.

Diese Anordnung wird im Eingangsbereich des Gerichts und am Sitzungssaal durch Aushang sowie im Rahmen der Terminvorschau auf der Homepage des Gerichts am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben. Hinsichtlich des Akkreditierungsverfahrens erfolgt eine Pressemitteilung.

Weitere sitzungspolizeiliche Anordnungen, auch bezüglich der oben genannten Punkte, bleiben vorbehalten.

Die Regelungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichts München im Rahmen der allgemeinen Hausordnung sowie etwaiger ergänzender Regelungen zur Ausübung des Hausrechts an den Verhandlungstagen bleiben im Übrigen unbenommen und unberührt, soweit die sitzungspolizeiliche Anordnung keine abweichende Regelung enthält.

In Zweifelsfällen der Anwendung und Auslegung dieser sitzungspolizeilichen Anordnung ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

München, 25. April 2024

Kumetz
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht